



---

## **Theologisch verantwortbare und pastoral angemessene Wege zur Begleitung wiederverheirateter Geschiedener**

### **Überlegungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Vorbereitung der Bischofssynode**

*Die Deutsche Bischofskonferenz hatte bereits seit längerem an einem Papier zur Frage „Theologisch verantwortbare und pastoral angemessene Wege zur Begleitung wiederverheirateter Geschiedener“ gearbeitet. Im Kontext der Thematik der Bischofssynode wollte sie es in die Beratungen einbringen. Der Text wurde am 24. Juni 2014 im Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz mit sehr großer Mehrheit verabschiedet. Das Dokument geht in drei Kapiteln auf das Thema ein: I. Die Sorge der Kirche um Ehe und Familie. II. Zu den gegenwärtigen Grundsätzen des pastoralen Umgangs mit zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen. III. Fragen an die gegenwärtige Lehrverkündigung und Praxis. Ausdrücklich haben sich die Bischöfe entschieden, das Dokument nicht vor der Bischofssynode zu veröffentlichen, sondern Elemente der Überlegungen mit in die Beratungen in Rom einzubringen. Im Rückblick auf die Bischofssynode hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2014 entschieden, das Dokument jetzt erstmals zu veröffentlichen.*

#### **Inhalt**

- I. Die Sorge der Kirche um Ehe und Familie
  
- II. Zu den gegenwärtigen Grundsätzen des pastoralen Umgangs mit zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen
  
- III. Fragen an die gegenwärtige Lehrverkündigung und pastorale Praxis
  - 1. Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Pastoral
  - 2. Theologische Fragen
  - 3. Überlegungen zu Schuld und Versöhnung

---

## I. Die Sorge der Kirche um Ehe und Familie

Die Frage einer zeitgemäßen, theologisch begründeten Ehe- und Familienpastoral, die die Erfahrungen von Eheleuten und Familien sowie der Seelsorger aufgreift, wird seit vielen Jahren auf der Ebene der Diözesen und der Deutschen Bischofskonferenz unter Beachtung vieler Studien der theologischen Disziplinen bedacht. Insbesondere im Verlauf des Gesprächsprozesses „Im Heute glauben“ wurde immer wieder auf die Notwendigkeit einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral hingewiesen, die die Erfahrungen der christlichen Eheleute und Familien, aber auch die Realität derer berücksichtigt, deren Ehen gescheitert und die nach einer staatlichen Ehescheidung eine neue zivile Ehe eingegangen sind. Dabei wurde deutlich, dass die Beantwortung der gegenwärtigen Fragen der Ehe- und Familienpastoral von großer Bedeutung für die Evangelisierung und die Glaubwürdigkeit der Kirche ist. Deshalb wird das bislang schon große Engagement in diesem pastoralen Feld auch zukünftig fortgesetzt und in manchen Bereichen intensiviert werden.

Die deutschen Bischöfe begrüßen sehr, dass Papst Franziskus eine Bischofssynode zu dem Thema „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung“ einberufen hat. Die außerordentliche Versammlung im Jahr 2014 wird die reale Situation in unseren Ortskirchen in den Blick nehmen sowie Zeugnisse und Vorschläge sammeln, die den gegenwärtigen Herausforderungen der Ehe- und Familienpastoral gerecht werden. In der Ordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode im Jahr 2015 sollen dann vermutlich konkrete Leitlinien für die Ehe- und Familienpastoral oder entsprechende Ausführungen formuliert werden.

Um ein differenziertes Bild der gegenwärtigen Situation zu erhalten, wurde im Vorfeld der außerordentlichen Bischofssynode ein Fragebogen an die Bischofskonferenzen mit der Bitte versandt, die Antworten aus den Gemeinden einzubeziehen. Der Fragebogen hat in der Kirche in Deutschland ein großes Echo gefunden; zahlreiche Gemeinden und viele Verbände haben ausführliche Antworten formuliert und den Bischöfen übermittelt. Dadurch war es möglich, dass die Deutsche Bischofskonferenz eine ebenso detaillierte wie realitätsnahe Beschreibung der gegenwärtigen Situation von Ehe und Familie geben konnte.

Die Antworten auf den Fragebogen<sup>1</sup> werden durch die Erfahrungen vieler Seelsorger in den vergangenen Jahrzehnten bestätigt. Zusammenfassend kann man sagen, dass eine gelingende Partnerschaft und Familie für die Gläubigen und allgemein für die Menschen in Deutschland zu einem glücklichen und sinnerfüllten Leben gehört. Auch soziologische Untersuchungen, insbesondere Jugendstudien, zeigen seit vielen Jahren eine ungebrochen hohe Wertschätzung von Partnerschaft und Familie. Nahezu alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen streben eine auf Dauer angelegte Partnerschaft und die Gründung einer Familie an. Sie sehen in einer Liebesbeziehung den sozialen Ort, in dem sie ihre Bedürfnisse nach personaler Anerkennung, nach emotionaler Wärme und Geborgenheit verwirklichen können. Allerdings herrscht

---

<sup>1</sup> Vgl. *Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die Dritte Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014*. Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 3. Februar 2014.

[http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2014/2014-012a-Fragebogen-Die-pastoralen-Herausforderungen-der-Familie.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2014/2014-012a-Fragebogen-Die-pastoralen-Herausforderungen-der-Familie.pdf)

insbesondere bei Gläubigen, die nur wenig am kirchlichen Leben teilnehmen, eine gewisse Unkenntnis der kirchlichen Ehelehre oder bestimmter Aspekte dieser Lehre (z. B. der Sakramentalität der Ehe).

Obwohl in den vergangenen Jahrzehnten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen das Zusammenleben und den Zusammenhalt in der Familie erschwert haben, legen viele Gläubige ein beeindruckendes Zeugnis für ein von gegenseitiger Liebe, Verantwortung und Treue geprägtes Ehe- und Familienleben ab. Sie tragen wesentlich zum Aufbau und zur Lebendigkeit des Gemeindelebens bei und wirken darüber hinaus in die gesamte Gesellschaft hinein. Sie bejahen das christliche Verständnis einer auf Liebe, lebenslanger Treue und gegenseitiger Verantwortung beruhenden Ehe und Familie und bemühen sich nach Kräften, diesen Anforderungen in ihrem Ehe- und Familienleben gerecht zu werden.

In dieser Situation halten es die deutschen Bischöfe für notwendig, in den Fragen von Sexualität, Ehe und Familie wieder sprachfähig zu werden. Die Fragen von Ehe und Familie gehören auf der anthropologischen Ebene in den größeren Zusammenhang der Frage, wie Menschen Glück und Erfüllung in ihrem Leben finden können. Auf der theologischen Ebene ist zu fragen, wie das Zusammenleben in Ehe und Familie als bewusste Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche verstanden und gestaltet werden kann.

Die Deutsche Bischofskonferenz wird deshalb eine Initiative zur Ehepastoral ins Leben rufen, die „das Evangelium von der Familie“ stärker in das kirchliche und öffentliche Bewusstsein bringt und die unterschiedlichen Bereiche der Ehepastoral (Katechese, Jugendpastoral, Ehevorbereitung, Ehebegleitung, Eheberatung in Krisensituationen, Ehe und Familie als „Hauskirche“ usw.) in den Blick nimmt und profiliert.

Doch auch eine verbesserte Ehepastoral und Ehevorbereitung wird nicht verhindern können, dass Ehen scheitern. Die Frage nach einer theologisch verantwortbaren und pastoral angemessenen Begleitung von Katholiken, deren Ehe zerbrochen ist und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind, ist aus mehreren Gründen drängend. Gegenwärtig werden etwa ein Drittel der Ehen in Deutschland geschieden. In etwa der Hälfte aller Scheidungsfälle sind gemeinsame minderjährige Kinder betroffen. Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass die Ehen von Katholiken etwas stabiler sind als der Durchschnitt, die Differenz ist jedoch nicht sehr groß. Die zivile Scheidung und Wiederheirat leitet oft einen Prozess der Distanzierung von der Kirche ein oder vergrößert die bereits bestehende Distanz zur Kirche, die von den meisten in dieser Krisensituation als nicht hilfreich und abweisend erlebt wird. Nicht selten führt diese Entwicklung zu einer Distanzierung vom christlichen Glauben, der ohne kirchliche Bindung seine lebensprägende Kraft verliert.

Der kirchliche Umgang mit Gläubigen, deren Ehe gescheitert ist und die eine zweite zivile Ehe eingegangen sind, stößt inner- und außerhalb der Kirche auf deutliche, auch öffentlich artikulierte Kritik. Die pastoralen Regelungen im Umgang mit dieser Personengruppe werden – wie die Antworten auf den Fragebogen zur Vorbereitung der Bischofssynode zeigen – nicht nur von den Betroffenen selbst, sondern auch von vielen Katholiken, die in einer gelingenden Ehe leben, nicht verstanden und als unbarmherzig bewertet. Dies gilt insbesondere für den

Ausschluss vom Sakrament der Buße und von der Kommunion. Selbst viele Seelsorger betrachten die kirchlichen Regelungen als wenig hilfreich.

Der pastorale Umgang mit zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen ist für viele praktizierende und kirchlich engagierte Katholiken in Deutschland der Testfall für eine evangelisierende Kirche, die sich nicht auf bestimmte Gruppen von Gläubigen zurückzieht, sondern auch die anspricht und einlädt, die mit ihrem Lebensentwurf gescheitert sind. Sie ist zum Prüfstein geworden, ob die Freude des Evangeliums auch den wiederverheiratet Geschiedenen und ihren Familien gilt.

Die Deutsche Bischofskonferenz wird deshalb der Frage nach einer erneuerten Pastoral für Gläubige, deren Ehe zerbrochen ist und die ggf. eine neue zivile Verbindung eingegangen sind, besondere Aufmerksamkeit widmen. Wegweisend sind für die deutschen Bischöfe zwei Prinzipien. Zum einen darf eine Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene die Treue der Kirche zu Jesu Verbot der Ehescheidung und ihr Zeugnis für die Unauflöslichkeit der Ehe nicht mindern oder verdunkeln; sie darf nicht in Widerspruch zur kirchlichen Lehre von der Sakramentalität der christlichen Ehe geraten. Deshalb besteht unter den deutschen Bischöfen Einigkeit darüber, dass nach dem Zerschlagen der (sakramentalen) Ehe zu Lebzeiten des Partners weder eine erneute kirchliche Eheschließung möglich ist noch eine zivile Ehe kirchlich anerkannt werden kann.

Zum anderen dürfen Gläubige, deren Ehe zerbrochen ist, nicht den Eindruck gewinnen, an den Rand der Kirche geraten oder gar von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein. Die Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* (1981, Nr. 84) und *Sacramentum caritatis* (2007, Nr. 29) unterstreichen, dass Gläubige, deren Ehe zerbrochen ist und die eine neue Verbindung eingegangen sind, zur Kirche gehören. Wie alle Gläubigen müssen auch sie die Kirche als Heimat erfahren und aktiv an ihrem Leben teilnehmen können. Eine wichtige Aufgabe der Pastoral ist es, ihnen zu helfen, das Zerbrechen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft psychologisch und theologisch zu verarbeiten, sie zu ermutigen, weiterhin oder erneut am Leben der Kirche teilzunehmen, und sie in ihrem Bemühen zu unterstützen, ein Leben nach dem Glauben zu führen.

In diesem Zusammenhang stellen viele Gläubige die Frage, ob die Kirche die zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen nicht unter bestimmten Bedingungen zum Sakrament der Buße und zur Kommunion zulassen kann. Sie fragen, ob in dieser Angelegenheit wirklich schon alle theologischen Implikationen und Konsequenzen ausreichend bedacht wurden. Diese Fragen können wir Bischöfe nicht unbeantwortet lassen. Deshalb hat die Deutsche Bischofskonferenz im September 2012 eine aus Bischöfen bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich im Rahmen einer Pastoral für zivil geschiedene und wiederverheiratete Gläubige insbesondere mit der Frage einer möglichen Zulassung zur Kommunion befassen sollte. Dabei wurde auch eine mögliche Zulassung zum Sakrament der Buße neu untersucht und erwogen, bedarf aber noch weiterer Bemühungen. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe wurden mehrfach ausführlich und offen in der Bischofskonferenz erörtert. Dabei wurde deutlich, dass die Bischofskonferenz bisher in dieser Frage noch nicht zu einem einmütigen Urteil gelangt ist.

---

Eine Reihe von Bischöfen hält die bestehenden Regelungen für theologisch geboten und pastoral angemessen. Dabei sind sie im Blick auf weitere Lösungen von der Sorge bestimmt, das Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe könnte verdunkelt werden. Auf der Basis dieser Grundsätze halten sie es gleichwohl für dringend geboten, eine Pastoral speziell für wiederverheiratet Geschiedene zu entwickeln. Im Umgang mit den wiederverheiratet Geschiedenen muss deutlich werden, dass sie zur Kirche gehören, Gott ihnen seine Liebe nicht entzieht und sie gerufen sind, die Gottes- und Nächstenliebe zu praktizieren und echte Zeugen Jesu Christi zu sein.

Die große Mehrheit der Bischöfe stellt die Frage, ob es nicht doch theologische Gründe gibt, die unter bestimmten Bedingungen eine Zulassung von zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen zum Sakrament der Buße und zur Kommunion möglich machen, wenn die rechtliche Möglichkeit der Annullierung sich als nicht realisierbar herausstellt. Diese Bischöfe sind sich auch des Zeugnisses von zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen bewusst, die in großer Treue zur Lehre der Kirche oft viele Jahre ihres Lebens nicht zu diesen Sakramenten hinzugetreten sind. Einige fühlen sich dabei gestärkt, wenn nahe stehende Personen in geistlicher Verbundenheit mit ihnen die Kommunion empfangen.

Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf dieses pastoral drängende theologische Problem und dienen auch den Vollversammlungen der Bischofssynode im Herbst 2014/2015. Sie sind bewusst thetisch formuliert und bedürfen der vertieften theologischen Erörterung. Sie entfalten keine vollständige Theologie der Ehe und Familie. Vielmehr werden die deutschen Bischöfe die Beratungen und Ergebnisse der beiden Bischofssynoden zur Familienpastoral beachten und nach Möglichkeit fördern und auf dieser Grundlage eine Handreichung zur Ehe und Familienpastoral erarbeiten, die in umfassender Weise sowohl die theologischen Fragen als auch die praktischen Konsequenzen behandelt.

## **II. Zu den gegenwärtigen Grundsätzen des pastoralen Umgangs mit zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen**

Fragen der pastoralen Begleitung von zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen werden schon seit einigen Jahrzehnten intensiv auf der Ebene der Diözesen, der Deutschen Bischofskonferenz und der Weltkirche bedacht. Dazu gehört auch die Frage einer möglichen Zulassung zum Sakrament der Buße und zur Kommunion. Zu nennen sind hier vor allem der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zu Ehe und Familie von 1975, das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* (1981), die Überlegungen der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen von 1993, die Antwort der Glaubenskongregation zu diesen Überlegungen von 1994, der Brief der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die in der Seelsorge Tätigen von 1994 sowie das Apostolische Schreiben *Sacramentum caritatis* von 2007.

Das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio*, das im Anschluss an die Bischofssynode über die christliche Familie in der Welt von heute (1980) veröffentlicht wurde, nimmt auch zur Pastoral mit wiederverheirateten Geschiedenen Stellung. Die in Nr. 84 dieses Schreibens

dargelegten Grundsätze normieren den gegenwärtigen pastoralen Umgang mit dieser Gruppe von Gläubigen:

- Gläubige, deren Ehe gescheitert ist und die nach einer zivilen Ehescheidung eine neue Verbindung eingegangen sind, gehören weiterhin zur Kirche. Die Seelsorger sind um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. „Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.“
- Die Seelsorger und die Gemeinden sind aufgefordert, den zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen „in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind.“ Die Kirche soll „ihnen Mut machen, sich ihnen als barmherzige Mutter erweisen und sie so im Glauben und in der Hoffnung stärken“.
- Die Zulassung zum Empfang der Kommunion kann ihnen jedoch nicht gewährt werden. Dafür wird ein doppelter Grund genannt. 1) „(Ihr) Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht“. 2) „Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.“
- Eine Versöhnung im Bußsakrament, die den Weg zum Eucharistieempfang öffnet, kann es nur geben bei Reue über das Geschehene und „Bereitschaft zu einem Leben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht“. Das heißt konkret: Wenn die neue Verbindung aus ernsthaften Gründen, etwa wegen der Erziehung der Kinder, nicht gelöst werden kann, müssen sich die beiden Partner „verpflichten, völlig enthaltsam zu leben“.

Auch in diesen Fällen darf die neue Verbindung nicht gesegnet werden, um Irrtümer hinsichtlich der Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen, sakramentalen Ehe zu vermeiden. Diese Grundsätze sind in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach bekräftigt worden. Ihnen liegen folgende theologische Einsichten zugrunde. Hier ist vor allem Jesu Verbot der Ehescheidung zu nennen. In den Evangelien wird es viermal überliefert (vgl. *Mt* 5,31–32; 19,3–12; *Mk* 10,2–12; *Lk* 16,18) und der Apostel Paulus spricht ausdrücklich von einem Herrenwort (vgl. *1 Kor* 7,10 f.). Auch wenn der konkrete Zusammenhang, in dem Jesus dieses Verbot gesprochen hat, uns nicht mehr bekannt ist, besteht doch kein Zweifel daran, dass Jesus die zeitgenössische Scheidungspraxis als Ausdruck von „Hartherzigkeit“ abgelehnt hat. Zur Begründung des Scheidungsverbots verweist er auf den ursprünglichen Schöpfungswillen Gottes (vgl. *Gen* 1,27; 2,24) und fügt hinzu: „Was aber Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen“ (*Mk* 10,9). Jesu Verweis auf die Schöpfungserzählungen (vgl. *Mk* 10,6 f.; *Mt* 19,4 f.) macht deutlich, dass die Ehe als eine konkrete, ganzheitliche, also auch leibliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau zu verstehen ist und dass Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe schon in der Schöpfung angelegt sind. Wie die Reaktion der Jünger im Matthäus-Evangelium zeigt (vgl. *Mt* 19,10), wurde Jesu Verbot der Ehescheidung von Anfang an als Provokation empfunden.

---

Das Scheidungsverbot gehört zur Reich-Gottes-Botschaft. Jesus verkündet in Wort und Tat den Anbruch einer neuen Zeit, in der Gott sich den Menschen vorbehaltlos und bedingungslos zuwendet. Die vorbehaltlose Liebe Gottes sollen die Jünger Jesu im eigenen Leben nachahmen (vgl. *Mt* 5,48; *Lk* 6,36). Sie sollen dem Nächsten, ja sogar dem Feind, mit Liebe und Vergebungsbereitschaft begegnen und dadurch Zeugnis von der Liebe Gottes ablegen. Angesichts der unverbrüchlichen Liebe Gottes zu seinem Volk verlangt Jesus nun, dass auch der Mann an der Liebe zu seiner Frau festhält und sie nicht verstößt, wobei Markus im hellenistischen Bereich analog auch sagt, dass die Frau nicht den Mann verlassen darf (*Mk* 10,12; vgl. auch *1 Kor* 7,10–16). Er verkündet ein Ethos uneingeschränkter Zuwendung zum anderen, dem sich der Einzelne auch nicht durch rechtliche Vorbehalte entziehen darf. Die Weisungen Jesu behalten in jeder Generation einen provozierenden Charakter. Sie fordern die Gläubigen heraus, nach der „größeren Gerechtigkeit“ (*Mt* 5,20) zu streben und auf diese Weise Zeugnis von der Liebe und Treue Gottes abzulegen. Deshalb hat die Kirche in ihrer Geschichte teilweise auch gegen Widerstände an der Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten. Die Pastoral für Gläubige, deren Ehe gescheitert ist und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind, darf bei allem Verständnis für die schwierige Situation, in der sie leben, das Zeugnis der Kirche für die Unauflöslichkeit der Ehe nicht verdunkeln und in der Öffentlichkeit keine Missverständnisse hinsichtlich der kirchlichen Lehre hervorrufen.

Was die Frage nach einer Zulassung von zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen zur Kommunion betrifft, so wird in den kirchlichen Dokumenten auf den theologischen Zusammenhang zwischen dem Ehesakrament und der Eucharistie hingewiesen. Die Ehe wird in der Bibel nicht nur als eine Schöpfungswirklichkeit verstanden. Vor allem die Propheten Hosea (vgl. *Hos* 1–2) und Maleachi (*Mal* 2,13–16) stellen sie in einen Bezug zum Bund Gottes mit seinem Volk. Diese bundestheologische Sicht der Ehe wird im Epheser-Brief aufgenommen und nun auf Christus und die Kirche bezogen: „Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ (*Eph* 5,25). Etwas weiter heißt es mit Bezug auf *Gen* 2,24: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Dies ist ein tiefes Geheimnis; ich beziehe es auf Christus und die Kirche“ (*Eph* 5,31 f.). Auf dieser biblischen Grundlage versteht die Kirche die christliche Ehe als Sakrament, d. h. als wirksames Zeichen des Bundes zwischen Christus und der Kirche. „Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt ferner bei ihnen, damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ (*GS* 48). Die Ehe ist „das Bild und die Teilhabe am Liebesbund Christi und der Kirche“ (*GS* 48). Sie konkretisiert den Bund Christi mit seiner Kirche und wird zu einem Ort der Heiligung: In der Ehe erfahren die Partner die sie verwandelnde Liebe Gottes und werden zur Weitergabe dieser Liebe befähigt und beauftragt. Die Ehe eröffnet den beiden Partnern Möglichkeiten des Menschseins. Hier sind der gemeinsame Prozess der menschlichen und spirituellen Reifung der beiden Partner und die Zeugung und Erziehung der Kinder zu nennen. Die christlichen Eheleute geben nämlich nicht nur das Leben weiter, sondern auch den Glauben; sie tragen nicht nur zum Erhalt der Gesellschaft, sondern auch zum Wachstum und Aufbau der Kirche bei.

---

In der sakramentalen Perspektive ist die Unauflöslichkeit der Ehe eine Zusage Christi, die zugleich die Bereitschaft der Eheleute voraussetzt, ihr in Treue zu entsprechen. Die Liebe der Ehepartner wird gleichsam in die Liebe Christi zu seiner Kirche hineingenommen. Deshalb besteht der Ehebund oder das Eheband auch dann, wenn die Liebe der beiden Partner in eine Krise geraten oder gar zerbrochen ist. Das Eheband ist weder eine metaphysische Hypostase über oder neben der gegenseitigen Liebe, noch geht es in der gegenseitigen affektiven Zuwendung auf (vgl. *GS* 48; vgl. auch *EG* 66). Gleichzeitig nimmt die Lehre vom Eheband die Freiheit des Menschen ernst, ein bindendes Versprechen abzugeben und eine endgültige Entscheidung treffen zu können.

Im Rahmen der biblisch fundierten Bundestheologie wird das Verhältnis des Ehebundes zur Eucharistie bestimmt, die das Gedächtnismahl des Neuen Bundes ist. Der Bund Christi mit der Kirche findet in der Eucharistie seinen sakramentalen Ausdruck. In der Feier des Gedächtnisses von Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi vollzieht sich gleichzeitig das Werk unserer Erlösung. Der Ehebund ist in zweifacher Weise auf die Eucharistie bezogen. Zum einen stellt der Ehebund zeichenhaft den Bund Christi mit seiner Kirche dar, der in der Eucharistie immer wieder erneuert und bekräftigt wird. Zum anderen stärkt die Eucharistie das Zusammenleben in der Ehe und in der Familie und befähigt sie zur Nachfolge Christi im Alltag. Die christliche Ehe hat gleichsam eine „eucharistische Dimension“ (*SC* 27).

Die Entscheidung, Gläubige, deren Ehe zerbrochen und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind, nicht zu den Sakramenten zuzulassen, wird damit begründet, dass „ihr Status und ihre Lebenslage objektiv jener Liebesvereinigung zwischen Christus und seiner Kirche widersprechen, die in der Eucharistie bedeutet und verwirklicht wird“ (*SC* 29).

Im Falle eines Zerbrechens einer Ehe ist es die Aufgabe der Seelsorger, die Betroffenen auf die Möglichkeit der Annullierung hinzuweisen und ihnen ein Beratungsgespräch am kirchlichen Ehegericht zu empfehlen. Wenn bei der Eheschließung besondere Umstände vorlagen, die das Zustandekommen einer Ehe verhinderten, kann diese von einem Ehegericht annulliert werden. Damit wird der Weg für eine neue kirchliche Eheschließung frei. Solche Umstände können in der Unkenntnis eines oder beider Partner über das Eheversprechen, im mangelnden Ehemotiv oder auch in psychischen Mängeln bestehen. Wenn eine Ehe nicht annulliert werden kann, sollen die Seelsorger die Gläubigen ermutigen, das früher gegebene Jawort zu respektieren und um seiner Unwiderruflichkeit willen keine neue Verbindung einzugehen (vgl. *FC* 83). Wenn sie trotzdem eine neue zivile Verbindung eingehen und am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen wollen, werden sie verpflichtet, „völlig enthaltsam zu leben“ (*FC* 84). Denn sexuelle Beziehungen zu einem Partner außerhalb der Ehe gelten objektiv als schwerer Verstoß gegen das Gesetz Gottes („Ehebruch“), auch wenn das gemeinsame Eheleben nach menschlichen Maßstäben irreparabel zerbrochen ist.

Die kirchliche Lehre und Pastoral stellt hohe moralische und spirituelle Anforderungen, denen die meisten zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen, aber auch manch kirchlich Verheiratete nicht gerecht werden. Die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz halten diese Grundsätze für theologisch geboten, damit das Zeugnis der Kirche für die Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe seine Eindeutigkeit und Klarheit bewahrt. Angesichts schwieriger Situationen, in denen eine Annullierung der Ehe nicht realisiert werden kann, und



von Paaren, die sich außer Stande sehen, völlig enthaltsam zu leben, stellen viele Bischöfe – wenigstens im Blick auf die Mehrzahl der Betroffenen – Fragen an die Praktikabilität dieser ernsthaften und dringlichen Empfehlung der Kirche, ohne das Zeugnis für die Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe in seiner Eindeutigkeit und Klarheit verdunkeln zu wollen.

### **III. Fragen an die gegenwärtige Lehrverkündigung und pastorale Praxis**

#### ***1. Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Pastoral***

Aus der Sicht der Mehrheit der deutschen Bischöfe sind die gegenwärtigen Richtlinien zum pastoralen Umgang mit zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen problembehaftet und stellen diese sowie ihre Seelsorger vor kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien einige dieser Schwierigkeiten hier genannt:

- Nicht selten widerstrebt die Annullierung der kirchlichen Ehe dem Empfinden der Gläubigen, deren Ehe zerbrochen ist. Vielen hat es auch nach eigenem Verständnis nicht am Willen zu einer christlichen Ehe gemangelt, sondern sind im Laufe des Ehelebens Ereignisse und Entwicklungen eingetreten, die schließlich zum Zerschlagen der Ehe geführt haben. Deshalb ist der kirchenrechtliche Weg einer Eheannullierung nur für einen kleinen Teil der Betroffenen gangbar; eine Lösung des Problems ist er nicht.
- Außerdem sind die Begriffe „Annullierung“ und „irreguläre Situation“ trotz klarer Information in der Sache in der Pastoral nicht hilfreich, weil sie den Eindruck erwecken, die bisher geführte Ehe sei ein „Nichts“. Die gelebte zweite Ehe wird dementsprechend als eigene soziale Größe gewertet und nicht als „irregulär“ empfunden, vor allem wenn sich daraus moralische Verpflichtungen gegenüber Kindern ergeben.
- Eine wachsende Zahl von zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen verortet ihr Versagen und ihre Schuld im Prozess der Trennung von ihrem ersten Partner, weniger im Eingehen einer neuen Verbindung. Manchen fehlt wohl auch das rechte Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe. Sie sehen eine authentische Buße und Umkehr nicht darin, das aktuelle eheliche Leben aufzukündigen. Vielmehr beziehen sie Jesu Ruf zur Umkehr (vgl. *Mk 1,15*) und zum Meiden der Sünde (vgl. *Joh 8,11*) auf eine gute und bessere Lebensführung in der zweiten zivilen Ehe, zumal wenn die erste (sakramentale) Ehe auch bei bestem Willen der Partner nicht wieder aufgenommen werden kann.
- Mit dem Eingehen einer neuen Verbindung und erst recht mit der zivilen Eheschließung haben die Partner moralische Verpflichtungen gegenüber dem neuen Partner und ggf. den Kindern übernommen, die nicht missachtet werden dürfen. Eine Aufkündigung dieser Ehe würde in vielen Fällen eine sittliche Größe zerstören und schweren moralischen Schaden anrichten.
- Der kirchliche Rat eines ehelichen Zusammenlebens ohne Geschlechtsgemeinschaft erscheint vielen Betroffenen moralisch fragwürdig, weil er das Sexuelle isoliert und die sexuelle Dimension des Lebens aus dem liebevollen Miteinander von Mann und Frau desintegriert. Er überfordert die Betroffenen in der Regel und gleicht der Wahl einer

zölibatären Lebensform, zu der sie aber nicht berufen sind. Dabei wird nicht übersehen, dass es Menschen gibt, die sich in der zivilen zweiten Ehe tatsächlich für die Enthaltensamkeit entschieden haben.

– Die Zusage, dass die zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen weiterhin zur Kirche gehören (vgl. *FC* 84; *SC* 29), steht in Spannung zur Nichtzulassung zu den Sakramenten, die von den Betroffenen als Ausschluss und als elementarer Ausdruck von Unversöhntsein empfunden wird.

Diese Spannung gipfelt in der Aufforderung zur Mitfeier der Eucharistie an diese Personen bei gleichzeitiger, lebenslanger Ablehnung des sakramentalen Kommunionempfangs. Die Verpflichtung zu einer rein innerlichen Mitfeier der Eucharistie wird gerade von den praktizierenden und der Gemeinde eng verbundenen Gläubigen als Zumutung betrachtet, wenn sie wie im Fall der wiederverheiratet Geschiedenen auf Dauer verlangt wird. Sie verstehen nicht, warum ein von ihnen zumindest nicht allein verschuldetes Abweichen von der kirchlichen Lebensform in einem, gewiss wesentlichen Punkt den lebenslangen Ausschluss von der sakramentalen Kommunion rechtfertigt.

– Viele Seelsorger sind selbst ratlos, weil sie keinen pastoralen Ausweg aus diesen Situationen aufzeigen können, der von den betroffenen Gläubigen mit ehrlichem Gewissen angenommen wird und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Lehre der Kirche übereinstimmt.

Unter den Priestern haben diese Situationen nicht selten zur Folge, dass sie gegen die Weisung der Kirche handeln, weil sie diese in der pastoralen Praxis für nicht anwendbar halten. Dadurch werden kircheninterne Spaltungen zwischen Priestern und Bischöfen, aber auch der Priester untereinander befördert.

– Die Situation nicht-katholischer Christen, die vor dem Standesamt frei von der Formpflicht eine sakramentale Ehe eingegangen sind und nach ziviler Scheidung und Wiederheirat mit einem katholischen, unverheirateten Partner feststellen, dass sie ein Sakrament empfangen haben, wirft die theologische Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Sakrament auf. Dies gilt ähnlich für Paare, die nach jahrelanger Distanz zur Kirche oft nur eine vage Vorstellung vom Ehesakrament und seinem Bezug zur Kirche und zur Eucharistie haben.

Der gegenwärtig zu beobachtende Bruch zwischen der Verkündigung der Kirche und den religiösen und sittlichen Überzeugungen einer großen Mehrheit der Gläubigen ist zutiefst fragwürdig. Zwar besteht in jeder Zeit eine Spannung zwischen dem Anspruch des Evangeliums und der Lebenswirklichkeit und kann die Kirche das sittliche Empfinden auch einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit nicht einfach zum Maßstab ihrer Verkündigung machen. Allerdings darf diese zweifellos richtige Einsicht nicht zum Vorwand genommen werden, die Erfahrungen und das Zeugnis der Gläubigen zu ignorieren, die um die schönen und schwierigen Seiten des Ehe- und Familienlebens aus eigener Erfahrung wissen. Gerade in den Fragen von Sexualität, Ehe und Familie ist der Glaubenssinn der Gläubigen zu hören und zu beachten. Wenn praktizierende und kirchlich engagierte Gläubige den gegenwärtigen pastoralen Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen als Ärgernis empfinden, müssen wir ernsthaft fragen, ob Schrift und Tradition wirklich keinen anderen Weg aufzeigen. Jedenfalls ist in der gegenwärtigen Situation festzustellen, dass die in *Familiaris consortio* (Nr. 84)

geäußerte Sorge, dass die Zulassung zur Eucharistie von wiederverheirateten Geschiedenen bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung bewirkt, in eine umgekehrte Richtung gegangen ist: Die Nicht-Zulassung wird als Verdunkelung des Zeugnisses der Verkündigung der Barmherzigkeit angesehen.

## **2. Theologische Fragen**

### ***Zu Schrift und Tradition***

Die Heilige Schrift gibt keine konkreten Anweisungen, wie die gegenwärtig schwierige Situation im pastoralen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen zu lösen ist. Aber sie gibt grundlegende Orientierungen für die Verkündigung und Pastoral vor. Die Treue zur Botschaft Jesu schloss schon in neutestamentlicher Zeit nicht die situationsbezogene Anwendung des Scheidungsverbots aus. Wirkungsgeschichtlich bedeutsam sind die so genannte „Unzuchtsklausel“ bei *Matthäus* (5,32; 19,9), die eine Trennung der Eheleute bei Ehebruch erlaubte, und die Erlaubnis, die der Apostel Paulus dem christlichen Ehepartner erteilt, nämlich den ungetauften Ehepartner auf dessen Wunsch hin aus der Ehe zu entlassen (vgl. *1 Kor* 7,15). Paulus lässt jedoch keinen Zweifel daran, dass das später nach ihm benannte „Privilegium paulinum“ als pastorale Einzelfallregelung zu verstehen ist, die die Allgemeingültigkeit des Scheidungsverbots nicht prinzipiell einschränkt (vgl. *1 Kor* 7,10 f.). Das 7. Kapitel des Korintherbriefes zeigt zudem deutlich, wie der Apostel mit Blick auf die Fragen, die die Gemeinde in Korinth stellte, um das rechte Verständnis von Ehe, Ehelosigkeit und Ehescheidung gerungen hat.

Dieses Ringen lässt sich auch in den Schriften der Kirchenväter erkennen, die unbeirrt an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten. Doch auch in der alten Kirche gab es Fälle von Ehebruch mit anschließender zweiter eheähnlicher Verbindung. Auf die Frage, wie die Kirche mit diesen Gläubigen umgehen sollte, finden die Kirchenväter keine einheitliche Antwort. Auch wenn historische Befunde im Detail immer umstritten sind, kann man doch feststellen, dass in einzelnen Ortskirchen Gläubige, die zu Lebzeiten des ersten Partners eine zweite Verbindung eingegangen sind, nach einer Zeit der Buße wieder an der Kommunion teilnehmen konnten.<sup>2</sup>

Zwar kann man frühere Einzelfallregelungen nicht einfach auf die Gegenwart übertragen. Die kirchliche Verkündigung und Pastoral muss sowohl Jesu Verbot der Ehescheidung als auch seiner Botschaft von der Liebe Gottes zu denen gerecht werden, die schuldig geworden sind. Zur Liebe Gottes gehört das Geschenk der Umkehr, die den Menschen aus lebensgeschichtlichen Sackgassen befreit und einen Neubeginn ermöglicht. Die Kirche muss in ihrer Verkündigung und Pastoral beiden Aspekten der einen Botschaft Jesu – wenn auch auf unterschiedliche Weise – treu bleiben, auch wenn dies nicht in allen Situationen spannungsfrei möglich ist. Sie muss hier wie in anderen Fragen die Anforderungen der

---

<sup>2</sup> Vgl. Walter Kardinal Kasper, *Das Evangelium von der Familie. Die Rede vor dem Konsistorium*, Freiburg 2014, 63, 73–77. So schreibt z. B. Origines, *In Matth.* 14,23, PG 13,14–25: „Schon haben auch einige der Vorsteher der Kirche gegen das, was geschrieben steht, gestattet, dass eine Frau zu Lebzeiten des Mannes heiraten kann. Sie handeln damit gegen das Wort der Schrift... (*1 Kor* 7,39 und *Röm* 7,3 werden zitiert), freilich nicht gänzlich sinnlos (unvernünftig). Man darf nämlich annehmen, dass sie dieses Vorgehen im Widerspruch zu dem von Anfang an Gesetzten und Geschriebenen zur Vermeidung von Schlimmerem zugestanden haben...“

Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit verbinden. Wie der heilige Papst Johannes Paul II in seiner Enzyklika *Dives in misericordia* (1980) dargelegt hat, braucht das Erbarmen „als grundlegende Struktur immer die Gerechtigkeit. Aber es hat die Kraft, der Gerechtigkeit einen neuen Inhalt zu geben. Dieser findet seinen einfachsten und vollsten Ausdruck im Verzeihen.“<sup>3</sup>

### ***Zur Bundestheologie***

Das bundestheologische Verständnis der Ehe bedeutet zweifellos eine theologische und spirituelle Vertiefung der Eheologie, die einerseits die personale Beziehung der Ehepartner deutlicher als zuvor zur Sprache bringt und andererseits die christliche Ehe stärker im Leben der Kirche verankert. Bei der Explikation der bundestheologischen Deutung der Ehe sind zwei Einsichten zu berücksichtigen.

Der Prophet Hosea deutet den Bund Gottes mit Israel im Lichte der Erfahrung von Treue und Untreue in der Ehe. Er nimmt diese menschlichen Grunderfahrungen, um den Israeliten die Liebe und Treue Gottes zu Israel zu veranschaulichen (vgl. *Hos* 1–2, auch *Jes* 54,5; *Ez* 16,8). Ähnlich heißt es im Epheser-Brief: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an eine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Dies ist ein tiefes Geheimnis; *ich beziehe es auf Christus und die Kirche*“ (5,31 f.).

Sodann ist zu beachten, dass das Verhältnis zwischen dem Ehebund und dem Bund Gottes mit seinem Volk ein analoges ist. Neben den Ähnlichkeiten der beiden Bünde ist die größere Unähnlichkeit theologisch und pastoral zu beachten. Während nämlich der Ehebund ein symmetrisches Verhältnis von zwei Menschen gleicher Würde bezeichnet (vgl. *GS* 49), ist der Bund zwischen Gott und seinem Volk oder zwischen Christus und seiner Kirche ein asymmetrischer Bund. Der Bund Gottes mit seinem Volk ist sodann ein ewiger Bund. Im Licht des Neuen Testaments zeigt sich die Bundestreue Gottes nicht zuletzt in der Auferweckung der Toten: Gottes Treue überwindet den Tod. Der Ehebund ist hingegen ein zeitlicher Bund, der mit dem Tod eines Partners endet (vgl. *1 Kor* 7,39). Daher ist es möglich, dass ein Mensch nacheinander – also nach dem Tod des jeweiligen Ehepartners – mehrere kirchenrechtlich gültige, sakramentale Ehen eingeht. Die Treue des unendlichen, ewigen Gottes wird in der Ehe zweier Menschen eben nur in endlicher, zeitlicher Weise dargestellt. Diese Unähnlichkeit betrifft auch das Verhältnis von göttlicher und menschlicher Liebe. Die Liebe Gottes übersteigt jedes Maß menschlicher Liebe. Deshalb kann auch die eheliche Liebe die göttliche Liebe immer nur unvollkommen und gebrochen abbilden. Dieses Verhältnis von menschlicher und göttlicher Liebe hat der Prophet Jesaja im Bild der Mutterliebe beschrieben. Auf den Vorwurf, Gott habe Zion vergessen, antwortet der Herr: „Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leiblichen Sohn? Und selbst wenn sie ihn vergessen würde: ich vergesse dich nicht“ (*Jes* 49,15). Die Liebe einer Mutter zu ihrem Kind ist ein aussagekräftiges Bild der Liebe Gottes zu seinem Volk. Ebenso heißt es im Neuen Testament, dass Christus treu bleibt, wenn wir untreu sind, weil er sich selbst nicht verleugnen kann (vgl. *2 Tim* 2,13). Die Liebe Gottes schließt auch die ein, die mit ihrer Liebe gescheitert sind. Wenn

---

<sup>3</sup> Enzyklika *Dives in misericordia*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Nr. 29), Bonn 1980, 46.

die Unähnlichkeit zwischen dem Bund Gottes mit seinem Volk und dem Ehebund theologisch nicht beachtet wird, droht in der kirchlichen Verkündigung und Pastoral ein moralischer Rigorismus, der die Bundestheologie um wichtige Einsichten verkürzt. Denn zur biblischen Bundestheologie gehört die Erfahrung Israels und der Jünger Jesu, dass Gott auch Menschen, die gegen seine Gebote verstoßen haben und die mit ihren sittlichen Anstrengungen gescheitert sind, nicht verloren gibt; er geht ihnen nach, um sie neu für sich zu gewinnen. Deshalb bleibt es Aufgabe der kirchlichen Verkündigung und der Pastoral, Menschen auf ihrem Ehweg zu ermutigen und zu begleiten; sie gibt aber auch jene, deren Ehe zerbrochen ist, nicht verloren, geht ihnen nach und holt sie in die Gemeinschaft des Volkes Gottes zurück. Es ist deshalb eine ernstzunehmende Frage, ob dieses analoge Verhältnis zwischen dem Ehebund und dem Bund Gottes mit seinem Volk in der gegenwärtigen Verkündigung ausreichend bedacht wird.

### ***Zur Sakramententheologie***

Ehepartner machen in ihrem gemeinsamen Leben die Erfahrung des Apostels Paulus, dass sie das Geschenk Gottes in zerbrechlichen Gefäßen tragen (vgl. *2 Kor 4,7*). Die Erfahrungen nicht nur der vergangenen Jahrzehnte, sondern aller Zeiten haben oft schmerzlich vor Augen geführt, dass auch die Ehen von Gläubigen zerbrechen können. Das Zerbrechen von Ehen wirft die theologische Frage auf, was das Ehesakrament für die Gläubigen bedeutet. Viele, deren Ehe zerbrochen ist, empfinden das lebenslange Treueversprechen, das auch dann kirchenrechtlich wirksam bleibt, wenn nach menschlichem Ermessen eine Versöhnung mit dem Partner ausgeschlossen ist und die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederaufgenommen werden kann, nur noch als ein religiöses Gesetz, das sie zu einem Leben zwingt, das sie weder freiwillig gewählt haben, noch zu dem sie sich von Gott berufen fühlen. Den theologischen Sinn des Ehesakramentes, das ihnen helfen soll, auf dem Weg der Heiligung voranzuschreiten, vermögen sie in dieser Situation nicht mehr zu erkennen. Die oft ausweglose Lage, in der sich die Betroffenen befinden, bringt nicht selten das Leitbild der auf Lebenszeit geschlossenen Ehe in Misskredit.

Einige schlagen deshalb vor, dass nicht nur der physische Tod eines Partners, sondern auch der „moralische Tod“ der personalen Beziehung den Ehebund auflösen könne. Die Metapher vom „moralischen Tod“ verdeckt jedoch, dass das Zerbrechen einer Ehe kein naturwüchsiges Geschehen, sondern oft Folge menschlichen Versagens ist. Der Bruch des Treueversprechens ist etwas anderes als der Tod eines Partners. Jesu Wort, dass der Menschen nicht trennen darf, was Gott verbunden hat (vgl. *Mk 10,9*), würde durch eine Anerkennung des „moralischen Todes“ faktisch aufgehoben.

Darüber hinaus sind die Erfahrungen zu bedenken, die in den vergangenen Jahrzehnten in Situationen von Trennung, ziviler Scheidung und Wiederheirat gemacht wurden. Auch nach einer Trennung und zivilen Scheidung bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Ehepartner bestehen, die zum Teil auch im staatlichen Recht festgeschrieben sind. Erst recht bleibt die gemeinsame Verantwortung beider Partner für den Lebensunterhalt und die Erziehung der Kinder bestehen. Diese Verantwortlichkeiten und ggf. auch psychische Folgen der Trennung stellen die zweite zivile Ehe vor Herausforderungen und Belastungen, die erkennbar anderer Art sind als bei einer zweiten Ehe nach dem Tod eines Partners. So berechtigt die kirchliche

Lehre vom Fortbestehen des Ehebandes nach einer Trennung ist, so darf sie doch nicht dazu führen, Menschen in lebensgeschichtliche Sackgassen zu führen, aus denen kein realistischer Ausweg mehr gefunden werden kann.

Gerade im Licht eines bundestheologischen Verständnisses der Ehe stellt sich die Frage, was die Lehre vom fortbestehenden Eheband für die Gläubigen bedeutet, deren Ehe irreparabel zerbrochen ist. Denn das Zweite Vatikanische Konzil versteht die Ehe nicht nur als Rechtsverhältnis, sondern als „innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (GS 48). Dieser Lebensgemeinschaft der gegenseitigen Hingabe und Treue gilt die Zusage Christi. Was aber bedeutet sakramententheologisch die Zusage Christi, wenn die Lebensgemeinschaft zerbrochen ist?

### ***Zur Eucharistiethologie***

Diejenigen geschiedenen Wiederverheirateten, die der Einladung Christi folgen, aktiv am Leben der Kirche teilnehmen und sich aufrichtig bemühen, ein Leben in Gottes- und Nächstenliebe zu führen, empfinden den Ausschluss von der sakramentalen Kommunion besonders schmerzlich. Jede Eucharistiefeier, an der sie teilnehmen, führt ihnen immer wieder vor Augen, dass all ihre Bemühungen, ein gottgefälliges Leben zu führen, offenkundig niemals ausreichen, um an den Tisch des Herren zu treten, der, als er noch auf Erden weilte, die Tischgemeinschaft mit Zöllnern und Sündern pflegte (vgl. Lk 15,2).

Der Ausschluss von der sakramentalen Kommunion wird damit begründet, dass die Situation der zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen objektiv dem Liebesbund Christi mit seiner Kirche, der in der Eucharistie sichtbar wird, widerspricht. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Eucharistie den Liebesbund Christi nicht nur darstellt, sondern ihn auch immer wieder erneuert und die Gläubigen in der Gottes- und Nächstenliebe stärkt. Die beiden Prinzipien der Zulassung zur Eucharistie, nämlich die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade, können bisweilen in Spannung zueinander geraten: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen.“ Diese Aussage in *Unitatis redintegratio* (Nr. 8)<sup>4</sup> ist über den Bereich der Ökumene hinaus von grundsätzlicher pastoraler Bedeutung. „Die Eucharistie ist, obwohl sie die Fülle des sakramentalen Lebens darstellt, nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen. Diese Überzeugungen haben auch pastorale Konsequenzen und wir sind berufen, sie mit Besonnenheit und Wagemut in Betracht zu ziehen“ (EG 47). Papst Franziskus verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Zeugnis der Kirchenväter Ambrosius und Cyrill von Alexandrien. Ambrosius schreibt: „Ich muss ihn immer empfangen, damit er immer meine Sünden vergibt. Wenn ich ständig sündige, muss ich immer ein *Heilmittel* haben.“<sup>5</sup> Bei Cyrill heißt es: „Ich habe mich geprüft und erkannt, dass ich unwürdig bin. Denen, die so reden, sage ich: Und wann werdet ihr würdig sein? Wann werdet ihr also vor Christus erscheinen? Und wenn eure Sünden euch hindern, näherzukommen, und wenn ihr niemals aufhört zu fallen – *wer bemerkt seine*

---

<sup>4</sup> Vgl. auch *Orientalium ecclesiarum*, Nrn. 26–29.

<sup>5</sup> *De sacramentis*, IV, 6, 28: PL 16,464. Zit. Nach *Evangelii gaudium*, Anmerkung 51.

*eigenen Fehler*, sagt der Psalm – werdet ihr schließlich nicht teilhaben an der Heiligung, die Leben schenkt für die Ewigkeit?“<sup>6</sup> Angesichts dieser Überlegungen stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige theologische Begründung für den Ausschluss von zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen nicht zu stark den Zeichencharakter der Eucharistie betont und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade vernachlässigt.

Auch der Hinweis, dass zivil geschiedene und wiederverheiratete Gläubige zwar nicht die sakramentale, wohl jedoch die geistliche Kommunion empfangen können,<sup>7</sup> wirft sakramententheologische Fragen auf. „Denn wer die geistliche Kommunion empfängt, ist eins mit Christus; wie kann er sich dann im Widerspruch zum Gebot Christi befinden? Warum kann er dann nicht auch die sakramentale Kommunion empfangen?“<sup>8</sup> Ebenso fraglich ist das Argument, durch die Nichtteilnahme an der Kommunion werde ein Zeugnis für die Heiligkeit der Sakramente gegeben. „Handelt es sich hierbei nicht um die Instrumentalisierung eines Menschen, der nach Hilfe schreit, wenn wir ihn zum Zeichen für andere machen?“<sup>9</sup>

### **3. Überlegungen zu Schuld und Versöhnung**

#### ***Zur Schuldfrage bei Trennung und ziviler Wiederheirat***

Das Zerschneiden der Ehe wird von den Partnern in der Regel als überaus schmerzhafter, mit Scham und Schuld behafteter Prozess erlebt. Mit der Ehe zerschneiden auch Lebenspläne und Hoffnungen. Die Zeit der Trennung ist geprägt von Missverständnissen und Vorwürfen, Enttäuschungen und Verletzungen, Erfahrungen der Untreue, Versöhnungsversuchen, die scheitern, und schließlich der schmerzhaften Erkenntnis, dass ein weiteres Zusammenleben nicht mehr möglich ist. An die Stelle von Vertrauen, Verständnis und Liebe sind Misstrauen, Entfremdung und Abneigung getreten, die sich bisweilen in Verachtung und Hass verwandeln. Man redet aneinander vorbei und lebt nebeneinander her. Wenn schließlich der Moment der Trennung gekommen ist, müssen beide Partner nach oft vielen gemeinsamen Jahren gegen ihren Willen wieder lernen, allein durchs Leben zu gehen. Das Zerschneiden der Ehe ist in vielen Fällen zusätzlich mit wirtschaftlichen und sozialen Folgen verbunden, die es ebenfalls zu meistern gilt.

Gravierende Folgen hat das Zerschneiden einer Ehe nicht zuletzt für die Kinder, insbesondere wenn sie noch nicht erwachsen sind. Sie erleben, wie die beiden Menschen, auf deren Liebe und Verlässlichkeit sie bauen, sich allmählich entfremden, wie Sprachlosigkeit, Aggression und Streit die Atmosphäre in der Familie immer mehr bestimmen. Sie wollen, dass die Eltern sich wieder verstehen, erfahren sich aber als hilflos. Nicht selten werden sie gegen die Absicht der Eltern doch in den Streit hineingezogen und entfremden sich von den Eltern oder einem Elternteil. Wenn die Eltern sich schließlich getrennt haben, müssen sie sich in einer neuen Situation zu Recht finden. Eltern und Kinder müssen ihre Beziehung auf eine neue Grundlage stellen, die nun durch zwei unterschiedliche Aufenthaltsorte, Besuchs- und

---

<sup>6</sup> In Joh. Evang. IV, 2: PG 73, 584–585. Zit. nach *Evangelii gaudium*, Anmerkung 51.

<sup>7</sup> Vgl. Kongregation über die Glaubenslehre, *Schreiben über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen* (1994), Nr. 6.

<sup>8</sup> Walter Kardinal Kasper, *a.a.O.*, 61.

<sup>9</sup> *Ebd.*

Ferienregelungen und nicht zuletzt auch durch neue Beziehungskonstellationen bestimmt ist. Auch wenn die Ehe zerbrochen ist, bleiben die Familienbände zwischen Eltern und Kindern bestehen. Man kann sich zwar als Paar trennen, man bleibt aber miteinander Vater und Mutter.

In theologischer Betrachtung ist das Zerbrechen einer Ehe ein schuldbehafteter Vorgang. Die Propheten, allen voran Maleachi, lassen keinen Zweifel daran, dass wer seine Frau verstößt, „sich mit einer Gewalttat befleckt“ (*Mal* 2,16). Ähnlich begründet Jesus das Verbot der Ehescheidung mit dem Hinweis, dass Mann und Frau in der Ehe „ein Fleisch werden“, also eine personale, leiblich-geistige Lebensgemeinschaft bilden, und der Mensch nicht trennen darf, was Gott verbunden hat (vgl. *Mk* 10,6–9). Wer die Lebensgemeinschaft der Ehe aufkündigt, versündigt sich am gemeinsamen Wohl der Ehepartner und am Wohl der Kinder, bricht sein Versprechen, das er bei der Hochzeit gegeben hat, und verletzt die Beziehung zu Jesus Christus. Aber die Verfehlungen und Unterlassungen, jede Schuld im Prozess der Trennung, sei sie noch so schwer, können bei aufrichtiger Reue im Sakrament der Buße vergeben und der Einzelne kann wieder mit Gott und der kirchlichen Gemeinschaft versöhnt werden. Die Ehepartner sind auch nicht verpflichtet, ihre Lebensgemeinschaft um jeden Preis aufrechtzuerhalten. Das Kirchenrecht spricht in diesem Fall von einer „Trennung von Tisch und Bett“ und erwartet von den Partnern, dass sie ihrer Verantwortung füreinander und vor allem für die gemeinsamen Kinder nachkommen (vgl. can. 1154).

Während die Trennung vom Ehepartner in den meisten Fällen als ein auch schuldbehafteter Vorgang empfunden wird, wird das Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft und ggf. eine zivile Wiederheirat auch von praktizierenden Katholiken in der Regel nicht als Schuld gegenüber dem ersten Ehepartner bewertet. Im Gegenteil sehen viele Gläubige nach dem Scheitern der ersten Ehe in der zweiten Ehe eine oft unerwartete Chance, einen Neubeginn zu wagen, die Fehler und Versäumnisse der ersten Ehe zu vermeiden und die gegenseitige Hingabe und Liebe zu erfahren, die sie in der ersten (sakramentalen) Ehe schmerzhaft vermisst haben.

Die derzeit geltenden kirchlichen Regelungen bewerten den sexuellen Vollzug der neuen Partnerschaft als schuldbehaftet. Diese Regelungen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Ehelehre des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Ehe ist nämlich nicht einfach eine Geschlechtsgemeinschaft, sondern eine personale Beziehung gegenseitiger Liebe, zu der auch die sexuelle Hingabe gehört. Diese prozesshafte Sicht von Ehe als einem Beziehungsgeschehen widerspricht einer isolierten Betrachtung und Bewertung sexueller Akte.

Da das Eheband der sakramentalen Ehe auch nach einer Trennung fortbesteht und weiterhin Verantwortlichkeiten gegenüber dem Ehepartner und den gemeinsamen Kindern begründet, ist eine kirchliche Wiederheirat nicht möglich. Die Kirche kann aber die sittlichen Verpflichtungen anerkennen, die aus einer neuen Lebensgemeinschaft erwachsen, insbesondere wenn in dieser neuen Verbindung wesentliche Elemente einer Ehe wie gegenseitige Treue, Ausschließlichkeit, Verantwortung füreinander usw. gelebt werden. So kennt der *Codex Iuris Canonici* von 1983 moralische Pflichten, die aus Lebensgemeinschaften resultieren, die die Kirche rechtlich nicht anerkennt (vgl. can. 1071 § 1



Nr. 3; can 1148 § 3). Eine solche Lebensgemeinschaft – insbesondere wenn sie wie eine zivile Ehe einen rechtlichen und öffentlichen Charakter hat – stellt eine sittliche Größe dar, die nicht willkürlich zerstört werden darf, ohne dass die Partner schwere Schuld auf sich laden.

Die Aufforderung zur sexuellen Enthaltsamkeit in der neuen Lebensgemeinschaft kann moralisch fragwürdig sein, wenn sie den Bestand dieser Gemeinschaft, aus der nicht selten Kinder hervorgegangen sind, gefährdet. Daher ist ernsthaft zu fragen, ob man den sexuellen Vollzug dieser Lebensgemeinschaft immer und grundsätzlich als schwere Sünde verurteilen muss oder ob es nicht hier einer differenzierteren moraltheologischen Bewertung bedarf.

### ***Zur Bedeutung des Gewissens***

Der Bruch der sakramentalen Ehe und die Aufkündigung der Lebensgemeinschaft sind ein Verstoß gegen das Gebot Jesu. Damit ist jedoch noch nicht die Frage nach der persönlichen Schuld und Verantwortung beantwortet (vgl. auch *KKK 1735*). Es ist ein großer Unterschied, ob ein Partner schuldlos verlassen wurde oder ob er bewusst die Ehe brach, ob die Ehe zerbricht, weil ein Partner sich als notorischer Ehebrecher erweist oder weil beide Partner sich über einen längeren Zeitraum auseinander gelebt haben. Es ist auch ein Unterschied, ob nach dem Zerbrechen der ersten Ehe die zweite zivile Ehe sich als dauerhaft erweist oder jemand auch in der zweiten oder dritten zivilen Ehe scheitert. In den meisten Fällen wird man die Schuld nicht nur bei einem Partner finden. Oft ist es schwierig, im Nachhinein Motive und Lebenslagen zu rekonstruieren und moralisch und rechtlich zu bewerten. Welche Ursachen und Gründe letztlich zum Zerbrechen einer Ehe geführt haben, sind objektiv, also von außen kaum benennbar. Denn gerade der intime Bereich der ehelichen Lebensgemeinschaft entzieht sich zu Recht selbst den Blicken naher Verwandter und enger Freunde. Auch den beiden Partnern ist nicht immer klar, welche Entscheidungen, welche Handlungen und welche oft langfristigen Entwicklungen schlussendlich zum Zerbrechen der Ehe geführt haben. In Beziehungen, die so stark von den jeweiligen Persönlichkeiten der Partner bestimmt sind wie die eheliche Lebensgemeinschaft, wird nicht selten die Erfahrung gemacht, dass der Einzelne sich über die wahren Motive und Absichten seiner Handlungen nicht immer im Klaren ist und die Folgen seines Tuns oft nur unzureichend abschätzen kann. So können Unterlassungen und Verfehlungen, die für sich betrachtet eher lässlich sind, in Zeiten der Krise beim Partner schwere Verletzungen verursachen und das ohnehin beschädigte Vertrauen weiter schwächen. Im Prozess der Trennung machen daher viele die sehr schmerzhaft (aber nicht immer unvermeidbare) Erfahrung, dass sie nicht mehr Herr ihrer selbst sind und die Entwicklung ihrer Ehe ihnen entgleitet. Deshalb kann die Frage nach der Schuld nur von den Partnern nach reiflicher Gewissensprüfung beantwortet werden – und auch das oftmals erst nach einiger Zeit, in der sie eine innere Distanz gewonnen haben.

Auch die Bewertung einer neuen Lebenspartnerschaft, die Frage, welche Verbindlichkeit und Verlässlichkeit ihr zukommt, ob sie sich bewährt hat und vor allem wie die Verpflichtungen, die aus dieser neuen Partnerschaft entstehen, mit den Pflichten gegenüber dem Partner aus der (sakramentalen) Ehe und den gemeinsamen Kindern zu vereinbaren sind, ist nicht ohne Mitwirken der Beteiligten zu beantworten. Gewiss hat der Einzelne sich bei seinen Gewissensurteilen am Gesetz Gottes zu orientieren. Doch ist damit die Frage, wie eine bestimmte Situation zu bewerten ist und wie der Einzelne mit einander widerstrebenden

sittlichen Pflichten umgeht, nicht beantwortet. Die konkrete Situation, in der der Einzelne handeln muss, beinhaltet immer einen Überschuss gegenüber dem Allgemeinen. Sittliches Handeln erfordert daher eine Bewertung dieser konkreten Situation, in die die allgemeingültigen Normen übersetzt werden müssen.

Deshalb hat die Kirche immer die Würde des persönlichen Gewissens verteidigt. „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem Innersten zu hören ist. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und zum Nächsten seine Erfüllung hat.“ (GS 16.) In Lebenskrisen ist das Gewissen der Ort, in dem der Mensch wie einst unser Stammvater Jakob am Jabbok (vgl. *Gen* 32,23–31) mit Gott und seiner Weisung ringt, um zu erkennen, wie er in einer konkreten Situation der Gottes- und Nächstenliebe gerecht werden kann. Dieses Ringen ist auch in *Gaudium et spes* (Nr. 16) erkennbar: „Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten.“ Jeder Mensch hat eine eigene Beziehung zu Gott, die auch die Kirche respektieren muss und die jede Form des Gewissensdrucks oder gar des Gewissenszwangs verbietet.

Wohl ist es Aufgabe der Kirche, das Gewissen der Gläubigen zu bilden. Dies geschieht in der Familie, in der Katechese und im Religionsunterricht, in der Jugendpastoral und in der Erwachsenenarbeit und vor allem in der sonntäglichen Predigt, aber auch in der pastoralen Begleitung in Krisensituationen, in der Ehe- und Lebensberatung und nicht zuletzt im Sakrament der Buße. Besondere Bedeutung kommt hier der Ehevorbereitung zu, die den Brautleuten die kirchliche Ehelehre verständlich machen und sie vor allem zur Gewissensprüfung anregen soll, damit sie die Ehe in Verantwortung füreinander und in Verantwortung vor Gott eingehen und leben. Das Gewissen eines Christen bildet sich auch im Raum der Kirche; es hat einen persönlichen und einen ekklesialen Charakter. Das Gewissensurteil des Einzelnen ist kein Willkürakt und auch nicht bloß subjektiv; es folgt vielmehr Gründen, die der Christ – soweit sinnvoll und notwendig – auch im Raum der Kirche verständlich machen kann.

### ***Zur ekklesialen Dimension der Versöhnung***

Der Dienst der Versöhnung ist, wie der Apostel Paulus schreibt, der Dienst, den Christus selbst der Kirche aufgetragen hat (vgl. *2 Kor* 5,18 f.). Es ist Aufgabe der Bischöfe, dem Beispiel des guten Hirten, der Christus selbst ist, nachzueifern und die verlorenen Schafe der Kirche wieder zur Herde zurückzuführen (vgl. *Lk* 15,3–7). Diese Mahnung Christi gilt auch für den pastoralen Umgang mit denen, deren Ehe zerbrochen ist und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind. Sie dürfen sich in unseren Gemeinden und Gruppen nicht ausgegrenzt fühlen. Wir müssen sie in den schwierigen Lebensphasen pastoral begleiten, ihnen einen Raum geben, in dem sie die schmerzhaften Erfahrungen der Trennung verarbeiten können, sie in der Erkenntnis ihrer Schuld und in ihren Bemühungen, den Schaden wiedergutzumachen, soweit es ihnen möglich ist, unterstützen und vor allem die Versöhnung der Ehepartner

fördern, so dass sie, wenn eine Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich ist, ihre getrennten Wege ohne Groll und Ressentiment gegen den anderen fortsetzen können. Diejenigen, deren Ehe zerbrochen ist, sollen in der kirchlichen Gemeinschaft die Erfahrung machen, dass „Gott niemals müde (wird) zu verzeihen. (...) Mit einem Feingefühl, das uns niemals enttäuscht und uns immer wieder die Freude zurückgeben kann, erlaubt er uns, das Haupt zu erheben und neu zu beginnen“ (EG 3).

Dieser Weg, die eigene Schuld zu erkennen und den angerichteten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen, mündet in das Sakrament der Buße und in die Versöhnung mit Gott und der kirchlichen Gemeinschaft. Im Sakrament der Buße sind die Treue zu den Geboten Gottes und die Vergebungsbereitschaft, sind Gerechtigkeit und Barmherzigkeit miteinander verbunden. Auch wer eine schwere Schuld wie etwa einen Mord begangen hat, den er nicht rückgängig machen kann und dessen Folgen dauerhaft bleiben, kann, wenn er seine Tat bereut und bereit ist, ein neues Leben nach Gottes Geboten zu führen, von seiner Schuld befreit und mit Gott und der Kirche versöhnt werden. Viele fragen, wieweit dies analog auch für zivil geschiedene und wiederverheiratete Gläubige gelten kann. Wir sind als Bischöfe gefordert, Möglichkeiten zu eröffnen, dass auch diejenigen von ihrer Schuld losgesprochen werden können, die sie aufrecht bereuen, aber diese Schuld eventuell nicht ohne neue Schuld rückgängig machen können, indes alles ihnen Mögliche tun, um die Vergebung Gottes zu erlangen.

Es wäre sicher falsch, unterschiedslos alle Gläubigen, deren Ehe zerbrochen ist und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind, zu den Sakramenten zuzulassen. Erforderlich sind vielmehr differenzierte Lösungen, die dem Einzelfall gerecht werden und dann zum Tragen kommen, wenn die Ehe nicht annulliert werden kann. Deshalb möchten wir aufgrund unserer pastoralen Erfahrungen nachdrücklich die Frage unterstreichen, die Kardinal Kasper in seiner Rede vor dem Konsistorium am 21. Februar 2014 gestellt hat: „Aber wenn ein geschiedener Wiederverheirateter bereut, dass er in der ersten Ehe versagt hat, wenn die Verbindlichkeiten aus der ersten Ehe geklärt sind, wenn ein Zurück definitiv ausgeschlossen ist, wenn er die in der zweiten zivilen Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten nicht ohne neue Schuld lösen kann, wenn er sich aber nach besten Kräften darum bemüht, die zweite zivile Ehe aus dem Glauben zu leben und seine Kinder im Glauben zu erziehen, wenn er Verlangen nach den Sakramenten als Quelle der Kraft in seiner Situation hat – müssen und können wir ihm dann nach einer Zeit der Neuorientierung das Sakrament der Buße und die Kommunion verweigern?“<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Walter Kardinal Kasper, *a.a.O.*, 65 f.